


| | | |
|---|---|---|
| Sitzungsvorlage Nr. 36/2020 Sitzung: Gemeinderat Anlage(n): Gebührenkalkulation Änderungssatzung | Sitzung am 26.05.2020 AZ: III-722.531 Erstellt: 08.04.2020 |  |
|---|---|---|

SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub vom 23. Juli 2002 – Neukalkulation der Benutzungsgebühren für die Erddeponie „Mauertal“

Die Gebühr für die Nutzung der Erddeponie „Mauertal“ wurde zuletzt mit Wirkung zum 01. Januar 2017 auf 10,10 Euro/m³ festgelegt und blieb seither unverändert.

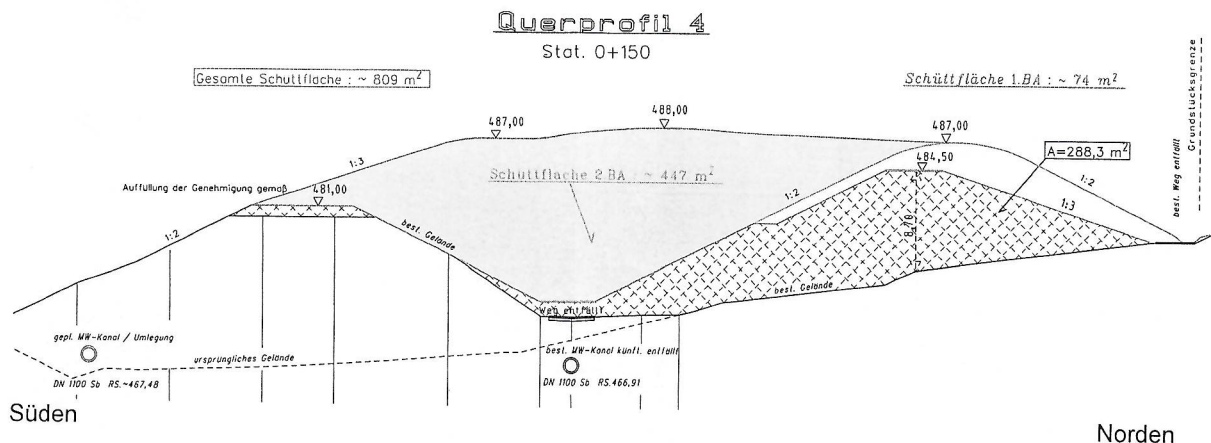
Gegen Ende des Jahres 2020 ist eine zusätzliche Hangsicherung der Erddeponie notwendig, die in einer neuen Kalkulation berücksichtigt werden soll. Der Dreijahreszeitraum der letzten Kalkulation ging bis 2019, weshalb für den nächsten Dreijahreszeitraum neukalkuliert werden soll.

1. Deponieerweiterung und Deponievolumen:

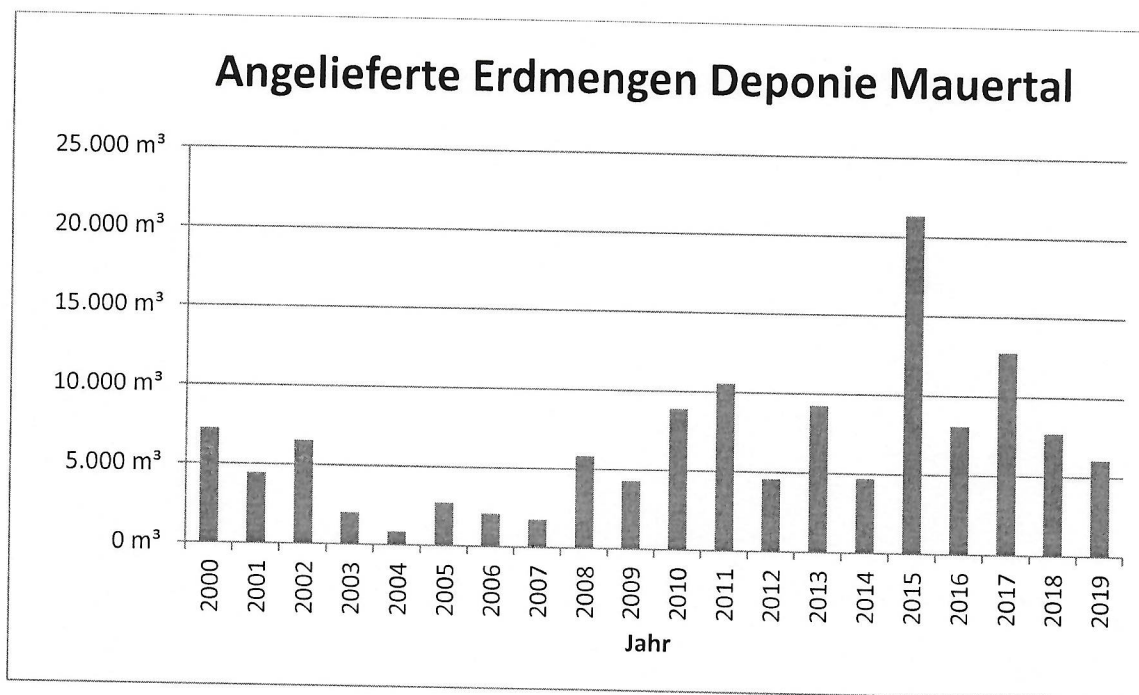
Das genehmigte Deponievolumen zu Beginn des Deponiebetriebs betrug 255.000 m³ gelockerte Erde (entspricht 204.000 m³ fester bzw. verdichteter Erde). Der Auflockerungsfaktor beträgt 25%, d.h. die gelockerte Erde hat ein um 25% größeres Volumen. Von diesem genehmigten Deponievolumen stand zum 01.01.2015 noch ein Restauffüllvolumen von 7.659,50 m³ (6.127,60 m³) zur Verfügung.

In einem 1. Erweiterungsabschnitt wurde das Schüttvolumen des nördlichen Hügels erhöht. Hierdurch wurde ein zusätzliches Schüttvolumen von 29.875 m³ (verdichtet: 23.900 m³) gewonnen. Das Deponievolumen betrug dann 284.875 m³ gelockerte Erde (verdichtet: 227.900 m³). Weitere 163.625 m³ (verdichtet: 130.900 m³) ergaben sich durch die Aufschüttung des Geländes zwischen den beiden Schütthügeln (2. Erweiterungsabschnitt). Das gesamte Deponievolumen betrug danach 448.500 m³ gelockerte Erde (verdichtet: 358.800 m³). Voraussetzung für die Aufschüttung des 2. Erweiterungsabschnitts war die Verlegung des vorhandenen Abwasserkanals, der im Eigentum des Abwasserzweckverbandes Eutingen-Hochdorf steht, an den Südrand der Deponie.

Bis einschließlich Januar 2020 wurden vom Gesamtvolumen 303.685 m³ (verdichtet: 242.948 m³) in Anspruch genommen, so dass noch ein restliches Schüttvolumen von 144.815 m³ (verdichtet: 115.852 m³) verfügbar war. Bis zum Jahresende wird sich das verfügbare Restvolumen voraussichtlich auf ca. 142.615 m³ (verdichtet: 117.612 m³) reduzieren.



2. Anlieferungsmengen:



Die jährlichen Schüttmengen schwanken relativ stark. Eine Schätzung der zukünftigen Schüttmengen ist deshalb schwierig. Von 1990 – 1999 wurden pro Jahr durchschnittlich 12.150 m³ angeliefert. Im Zeitraum von 2001 – 2019 betrug die durchschnittliche jährliche Schüttmenge 7.390 m³. Im Zeitraum von 2001 – 2010 betrug die jährliche Menge im Schnitt 3.939 m³. In der Gebührenkalkulation 2012 wurde eine jährliche Schüttmenge von 3.500 m³ angenommen, in der Kalkulation 2017-2019 5.000 m³. Für die neue Gebührenkalkulation für den Zeitraum Juli 2020 – Juni 2023 wird auf der Basis der doch höheren Schüttmengen seit dem Jahr 2008 eine jährliche Schüttmenge von 5.739 m³ angenommen. Dabei wird prognostiziert, dass in den nächsten drei Jahren durch die geplanten Neubaugebiete die öffentlichen Baumaßnahmen und die Wohn- und Gewerbebauteätigkeit in gleichem bzw. noch größerem Umfang durchgeführt werden.

3. Nutzungsdauer:

Geht man von der ermittelten am 01.07.2020 vorhandenen Restkapazität von 142.615 m³ aus, ergibt sich bei der angenommenen jährlichen Schüttmenge von 5.739 m³ eine Restnutzungsdauer der Erddeponie von 25 Jahren. Die Nutzungsdauer wird zukünftig entsprechend den tatsächlichen Aufschüttungen und eventuellen berichtigten Schüttmenschätzungen aktualisiert.

4. Investitionskosten und kalkulatorische Kosten:

Die Investitionskosten der letzten zwei Erweiterungen sind noch nicht abgeschrieben. Zum Stand 01.01.2020 betrug der Restbuchwert 111.799,79 €. Im Jahr 2020 ist eine Hangsicherung der Deponie geplant. Die Maßnahme soll laut Kostenberechnung 41.000 € kosten. Der Restbuchwert der beiden Erweiterungen und die geplante Hangsicherung wurden in der Kalkulation berücksichtigt. Ebenso die kalkulatorische Verzinsung für das Deponiegrundstück. Der Zinssatz beträgt 3,5 %. Zur Angemessenheit dieses Zinssatzes wurde im Zusammenhang mit der letzten überörtlichen Prüfung eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg liegt eine angemessene Verzinsung erst dann nicht mehr vor, wenn der kalkulatorische Zinssatz im Zeitpunkt der Prognose erheblich von den durchschnittlichen Soll- Zinssätzen mehrerer Rechnungsperioden abweicht und dabei auch eine absehbare Zinsentwicklung völlig außer Betracht lässt. Die durchschnittlichen Soll-Zinssatz für die vorhandenen Gemeindedarlehen betragen im Jahr 2018 2,97 % und im Jahr 2019 3,50 %. Der kalkulatorische Zinssatz sollte möglichst keinen starken Schwankungen unterliegen. Für die Haushaltsplanung 2020 wurde der kalkulatorische Zinssatz auf 3,5 % gesenkt.

5. Betriebskosten:

Die Betriebskosten beinhalten insbesondere die Vergütung für den Deponiebetreiber und die Verwaltungs- und Bauhofkosten, deren Höhen sich an den Ergebnissen der letzten Jahre orientieren.

6. Ausgleich der Über und Unterdeckungen:

§ 14 des Kommunalabgabengesetzes schreibt vor, dass im Bemessungszeitraum entstandene Kostenunterdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden können und dass entstandene Überdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden müssen.

Details zum Ausgleich der entstandenen Kostenüber- und Kostenunterdeckungen sind aus der Anlage zur Gebührenkalkulation ersichtlich.

7. Rekultivierungskosten:

Im Zuge der Erweiterungsplanungen wurden auch die Rekultivierungskosten neu berechnet. Das Büro Gfrörer errechnete Kosten in Höhe von 103.333 Euro. Erwartete Rekultivierungskosten werden grundsätzlich in die Gebühr einkalkuliert und einer Rekultivierungsrücklage zugeführt. Da in der Vergangenheit mit deutlich höheren Rekultivierungskosten gerechnet wurde, konnte bis zum Ende des Jahres 2017 bereits eine Rücklage in Höhe von 116.045,59 € gebildet werden. Im Jahr 2018 wurde am Nordhang eine Rekultivierungsmaßnahme durchgeführt, hierfür sind 23.591,21 € angefallen, die aus der Rücklage entnommen wurden. Der Rücklagenstand zum 31.12.2018 beträgt 94.195,06 €. Das zuständige Büro Kronenbitter hat Anfang April bestätigt, dass dieser Betrag aus heutiger Sicht für die Rekultivierung der Erddeponie ausreichend ist. Seit der letzten Berechnung wurde die Deponie zwar um Flächen erweitert, im Jahr 2018 wurde aber auch eine größere Rekultivierungsmaßnahme bereits umgesetzt. Der Betrag wurde auch als Rückstellung in die Eröffnungsbilanz 2019 eingebucht.

Da die Rekultivierungskosten erst am Ende der Nutzung anfallen, unterliegen sie der Preissteigerung. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt wird eine Preissteigerung von 2 € angesetzt. Auf eine Verzinsung wird aufgrund des derzeitigen Zinsniveaus verzichtet.

8. Deponiegebühr:

Die Deponiegebühr in der Gemeinde Eutingen im Gäu war bis zum Jahr 2017 mit 6,20 €/m³ relativ niedrig. Bei der letzten Gebührenkalkulation hat sich die Gebühr aufgrund der notwendigen Investitionen mit den beiden Erweiterungen und den gestiegenen Betriebskosten auf 10,10 € erhöht. Seit dem Jahr 2017 sind die laufenden Betriebskosten, vor allem Bauhof- und Unterhaltungsaufwendungen deutlich gesunken. Die Investitionskosten der Erweiterung

sind schon fast zu einem Drittel abgeschrieben, weshalb die Gebühr wieder sinkt, auf 7,34 €/m³. Die Gebühren im Landkreis liegen zwischen 4,99 €/m³ und 13,10 €/m³.

Beschluss:

Aufgrund der Gebührenkalkulation vom 08.02.2020 wird beschlossen:

- 1. Die als Anlage beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub vom 26.05.2020 wird erlassen.**
- 2. Die Gebühr wird auf 7,34 €/m³ festgesetzt. Die Kalkulation gilt für 3 Jahre. Eine jährliche Kostensteigerung wird nicht festgesetzt.**
- 3. Die in der Sitzungsvorlage genannten Gebührenüber- und Gebührenunterdeckungen werden wie vorgeschlagen verrechnet bzw. abgedeckt.**
- 4. Die Gebührenkalkulation vom 8. April 2020 wird gebilligt und ist Bestandteil des Beschlusses.**

Gemeinde Eutingen im Gäu
Landkreis Freudenstadt

Kalkulation der Deponiegebühren für die Erddeponie Mauertal in Eutingen im Gäu

Kalkulationszeitraum 1. Juli 2020- 30. Juni 2023

A. Deponievolumen / Nutzungsdauer

| | | Anteile in % |
|---|--------------------------------|-----------------|
| 1. Das genehmigte Deponievolumen beträgt <small>(lt. Berechnung vom Ing.-Büro Kronenbitter v. 28. Juli 2008)</small> | 448.500 m ³ | 100,00% |
| 2. <u>Schüttmenge bis</u> 30. Juni 2020 | 305.885 m ³ | 68,20% |
| 3. Restliches Schüttvolumen ab 1. Juli 2020 | 142.615 m ³ | 31,80% |
| 4. Geschätzte Nutzungsdauer beim vorhandenen restlichen Schüttvolumens ab dem 1. Juli 2020 ¹⁾ | | 25 Jahre |
| Bis zum geschätzten Ende der Nutzungszeit am 31. Dezember 2054 ergibt sich eine jährliche Schüttmenge in Höhe von | 5.738,86 m³, | |
| das ergibt im Kalkulationszeitraum: | 17.217 m³. | |

B. Investitionskosten

| | Insgesamt | Anteil der auf das restliche Schüttvo- lumen entfällt |
|---|-----------|--|
| | Spalte 1 | Spalte 2 |
| 1. Wert der gemeindeeigenen Deponiegrundstücke <small>Der Grundstückswert ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen stets in vollem Umfang anzusetzen. Eine anteilige Reduzierung auf das restliche Schüttvolumen ist unzulässig!</small> | 92.738 € | 92.738 € |
| 2. Herstellungs- oder Anschaffungskosten nördl. u. mittlerer Schüttteil ²⁾ | | |
| a) Investitionen (ohne Rekultivierungskosten) | 152.800 € | 152.800 € |
| b) bewegliche Sachen (Geräte über 410 € ohne Umsatzsteuer) | 0 € | 0 € |
| c) Gesamtbetrag (ohne Grundstücke) | 152.800 € | 152.800 € |

¹⁾ Die jährliche Schüttmenge bzw. Restnutzungsdauer ist vom Gemeinderat ermessensfehlerfrei festzulegen.

²⁾ Die für den südlichen Schüttteil angefallenen Investitionsausgaben wurden bis einschließlich 2004 vollständig abgeschrieben!

Investitionsausgaben

| | |
|---|-----------|
| Restbuchwert Deponieerweiterung (Nordhang+Enwässergsm. u. Absetzbecken) | 111.800 € |
| <u>geplante Hangsicherung in 2020</u> | 41.000 € |
| Summen | 152.800 € |

C. Kalkulatorische Kosten i. Kalkulationszeitraum

| | 2020 | J a h r 2021 | 2022 | Gesamt |
|---|----------|-----------------|----------|-----------------|
| 1. Abschreibungen (Netto-Methode) | | | | |
| Abschreibung im Kalkulationszeitraum aus | | | | |
| a) Investitionen (ohne Rekultivierungskosten) | | | | |
| (Anteil aus Ziff. B 2 a) Spalte 2) | 6.149 € | 6.149 € | 6.149 € | 18.446 € |
| b) beweglichen Sachen | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Summe Abschreibungen im Kalkulationszeitraum | 6.149 € | 6.149 € | 6.149 € | 18.446 € |
| 2. Verzinsung des Anlagekapitals | | | | |
| Zinssatz für kalk. Zinsen: 3,5 % | | | | |
| a) Wert des Deponiegrundstückes | | | | |
| 92.738 € x 3,5 % | 3.246 € | 3.246 € | 3.246 € | 9.738 € |
| b) Herstellungs- oder Anschaffungskosten (Durchschnittswertmethode) | | | | |
| Verzinsung aus dem durchschnittlich gebundenen | | | | |
| Anlagekapital während der Nutzungsdauer | | | | |
| <u>152.800 €</u> x 3,5 % | 2.674 € | 2.674 € | 2.674 € | 8.022 € |
| 2 | | | | |
| Summe kalkulator. Zinsen im. Kalkulationszeitraum | 5.920 € | 5.920 € | 5.920 € | 17.760 € |
| 3. Summe kalkulator. Kosten im Kalkulationszeitraum | 12.069 € | 12.069 € | 12.069 € | 36.206 € |

D. Betriebskosten im Kalkulationszeitraum

| | | | | |
|--|----------------|-----------------|-----------------|------------------|
| 1. Aufwand für den Deponiebetreiber | | | | |
| 5.739 m³ a´ 5,24 € (incl. MWSt) = | 30.072 € | 30.072 € | 30.072 € | 90.215 € |
| 2. Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens | 3.000 € | 3.000 € | 3.000 € | 9.000 € |
| 3. Interne Leistungsverrechnung (Bauhof+Verwaltung) | 7.400 € | 7.650 € | 7.900 € | 22.950 € |
| 5. ./ abzusetzende Einnahmen | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| 6. Ausgleich v. Überschüssen/Fehlbeträgen a. Vorjahren | -35.192 € | 0 € | 0 € | -35.192 € |
| 7. Summe Betriebskosten i. Kalkulationszeitraum | 5.280 € | 40.722 € | 40.972 € | 86.973 € |

E. Rückstellungsrate Rekultivierungskosten

| | | | | |
|---|--|-------------------------|-----------------------|-------------------------|
| 1. Künftige Rekultivierungs- und Nachsorgekosten von Ziff. A.1 für einen Zeitraum von 30 Jahren | | | | Insgesamt |
| lt. Bestätigung Herr Necker (Büro Kronenbitter | 01.04.2020 | | | 94.000 € |
| 2. zzgl. Preissteigerungen für | | 25 Jahre | | |
| bis Nutzungsende der Deponie | | | | |
| Angenommene Preissteigerungsrate ²⁾ | | <u>2,00%</u> | | |
| 3. Künftige Rekultivierungskosten ⁹⁾ | | | | |
| Kosten | | Aufzinsungsfaktor | | |
| 94.000 € | x | 1,6406 | = | 154.216 € |
| 4. Stand Rückstellung Rekultivierungskosten | | | | |
| 30.06.2020 | | | | <u>94.195 €</u> |
| 5. zzgl. Verzinsung der Rückstellung für ^{h)} | | 25 Jahre | | |
| (Vorschlag: Betrag E. 4. x durchschnittl. Zinssatz Geldanlagen Gemeinde) ²⁾ | | | | |
| Angenommener Zinssatz | | <u>0,00%</u> | | |
| 6. Gesamtsumme Sonderrücklage | | | | |
| Sonderrücklage | | Aufzinsungsfaktor | | |
| 94.195 € | x | 1 | = | 94.195 € |
| 7. Ermittlung der noch aufzubringenden Rekultivierungskosten | | | | |
| a) | Rekultivierungskosten | Summe E. 3. | | 154.216 € |
| | ./. Summe Rückstellung | Summe E. 6. | | 94.195 € |
| | = Aufzubringende Rekultivierungskosten in Restlaufzeit | | | <u>60.021 €</u> |
| | Abzinsung restl. Kosten für | 25 Jahre mit | 2,00% | |
| | Restl. Kosten | Abzinsungsfaktor | | |
| | 60.021 € | x | 0,4414 | = |
| | | | | 26.493 € |
| b) | Noch aufzubringende Rekultivierungskosten | Ergebnis E. 7. a) | | 26.493 € |
| | ÷ Restliches Schüttvolumen | Ergebnis A 5. | | 142.615 m ³ |
| | = Noch aufzubringende Rekultivierungskosten je m ³ | | | 0,1858 €/m ³ |
| c) | Rekultivierungskosten im Kalkulationszeitraum (= Übertrag nach D. 7) | | | |
| | | Schüttmenge | | |
| | Ergebnis E. 7. b) | im Kalkulationszeitraum | | |
| | 0,1858 €/m ³ | x | 17.217 m ³ | = |
| | | | | 3.199 € |

E. Rückstellungsrate Rekultivierungskosten

Die Rekultivierungskosten werden auf 103.333 € geschätzt. Während des bisherigen Deponiebetriebs konnten Rekultivierungsmittel in Höhe von 116.045,59 € (Stand 31.12.2017) angesammelt werden, die einer Sonderrücklage zugeführt wurden und später für die Rekultivierung der Deponie zur Verfügung stehen. Im Jahr 2018 wurde am Nordhang eine Rekultivierungsmaßnahme durchgeführt, hierfür sind 23.591,21 € angefallen, die aus der Rücklage entnommen wurden. Der Rücklagenstand zum 31.12.2018 beträgt 94.195,06 €. Dieser Betrag wurde auch als Rückstellung in die Eröffnungsbilanz eingebucht. Das zuständige Büro Kronenbitter (Herr Necker) hat am 01.04.2020 bestätigt, dass diese Summe zur Rekultivierung ausreicht. Seit der letzten Berechnung wurde die Deponie zwar um Flächen erweitert, im Jahr 2018 wurde aber auch eine größere Rekultivierungsmaßnahme bereits umgesetzt.

Da die Rekultivierungskosten erst am Ende der Nutzung anfallen, unterliegen sie der Preissteigerung. Bei der Gebührenkalkulation wird eine Preissteigerung mit 2% angesetzt. Auf eine Verzinsung wird aufgrund des derzeitigen Zinsniveaus verzichtet.

F. Ansatzfähige Kosten für Gebührenerhebung

| | | |
|---|-------------|------------------|
| 1. Kalkulatorische Kosten | Summe C. 3. | 36.206 € |
| 2. Betriebskosten | Summe D. 7. | 86.973 € |
| 3. Rückstellungskosten f. d. Rekultivierung | Summe E. 7 | 3.199 € |
| 4. Ansatzfähige Kosten | | 126.378 € |

G. Gebührenobergrenze €/m³

| | | |
|--|-------------|-------------------------------|
| 1. Ansatzfähige Kosten | Summe F. 4. | 126.378 € |
| 2. Schüttmenge im Kalkulationszeitraum | | 17.217 m ³ |
| 3. Deponiegebühr | | 7,3405 €/m³ |

H. Vorschlag an Gemeinderat

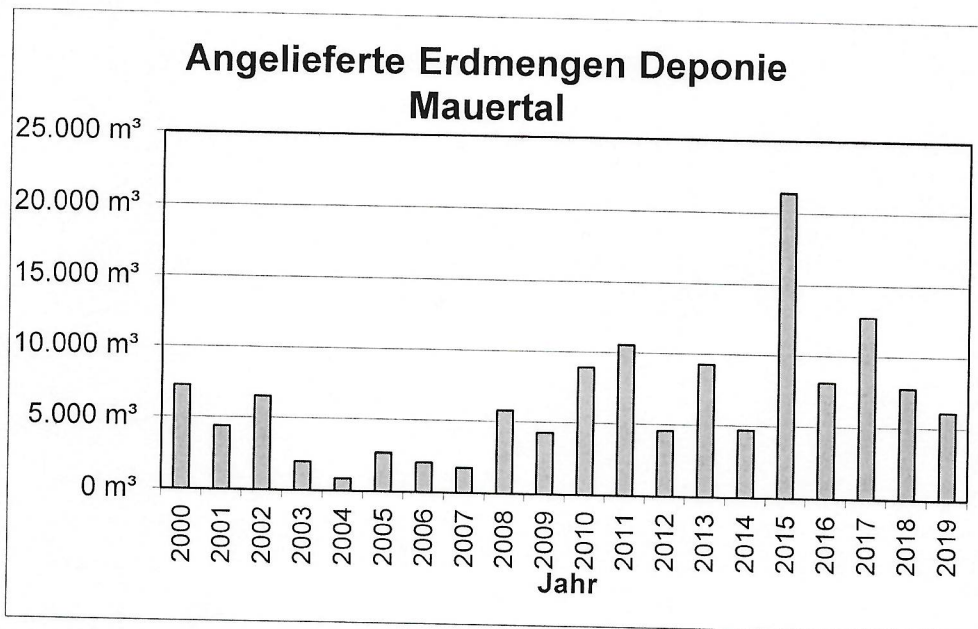
zur Festsetzung der Erddeponiegebühren ab 1. Juli 2020

| | |
|--|-----------------------------|
| Bisherige Gebühr seit 1. Januar 2017: | 10,10 €/m ³ |
| Kostendeckende Gebühr im Kalkulationszeitraum | 7,3405 €/m ³ |
| Beschluss-Vorschlag: | |
| Senkung der Gebühr um -2,76 €/m ³ = -27,32 % | |
| Neue Gebühr ab 1. Juli 2020 | 7,34 €/m³ |
| Kostendeckungsgrad bei der vorgeschlagenen Gebühr: 99,99 % | |
| Hochgerechnet auf ein Jahr ergibt sich bei der vorgeschlagenen Gebühr ein Fehlbetrag in Höhe von 3 € | |

Aufgestellt am 08.04.2020

Vanessa Vogt

| Jahr | Zeitraum | angefieferte Erdmenge | Durchschnitt |
|------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------|------------------------------------|
| 2000 | | 7.250 m ³ | |
| 2001 | | 4.422 m ³ | |
| 2002 | 6.068 m ³ | 6.532 m ³ | |
| 2003 | 3.697 m ³ | 2.017 m ³ | |
| 2004 | 3.105 m ³ | 856 m ³ | |
| 2005 | 2.841 m ³ | 2.713 m ³ | |
| 2006 | 1.918 m ³ | 2.087 m ³ | |
| 2007 | | 1.754 m ³ | |
| 2008 | | 5.804 m ³ | |
| 2009 | | 4.281 m ³ | |
| 2010 | | 8.927 m ³ | |
| 2011 | 10.572 m ³ 2001 - 2010 | | 3.939 m ³ |
| 2012 | 4.575 m ³ 2005 - 2014 | | 4.753 m ³ |
| 2013 | 9.285 m ³ 2001 - 2013 | | 5.470 m ³ |
| 2014 | 4.701 m ³ 2001 - 2014 | | 4.895 m ³ |
| 2015 | 21.373 m ³ 2001 - 2015 | | 5.993 m ³ |
| 2016 | 8.116 m ³ 2001 - 2016 | | 6.240 m ³ |
| 2017 | 12.773 m ³ 2001 - 2017 | | 6.656 m ³ |
| 2018 | 7.784 m ³ 2001 - 2018 | | 7.040 m ³ |
| 2019 | 6.101 m ³ 2001 - 2019 | | 7.390 m ³ |
| | 2001-2019* | | 5.738,86 m ³ *ohne 2015 |
| | Jährliche Schüttmenge | | Rest-nutzungsdauer |
| Restliche Schüttmenge am 1.7.2020: | 142.615 m ³ | 5.738,86 m ³ | 24,85 |



**Ermittlung der Kostenüber- oder Unterdeckung nach
§ 9 Abs. 2 Satz 3 KAG und Vorschlag für den Ausgleich**

Nach § 9 Abs. 2 Satz 3 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Haushaltsjahres ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Kostenüber- und Kostenunterdeckungen bis einschließlich 2015 sind in den zurückliegenden Kalkulationen berücksichtigt. In die Gebührenkalkulation 2016 wurde ein verbleibender Restabmangel aus dem Jahr 2015 in Höhe von 1.464,72 € aufgenommen. Die Gebühr wurde kostendeckend auf 10,10 €/m³ festgesetzt. Die Satzung trat am 1.1.2017 in Kraft. Bis dahin galt die zum 1.6.2012 kostendeckend auf 6,20 €/m³ festgesetzte Gebühr. Die zugrundeliegende Gebührenkalkulation enthielt keine Ausgleichsbeträge für Über- oder Unterdeckungen aus Vorjahren. Aufgrund der genau kostendeckend festgesetzten Gebühr ist bei der Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen kein in Kauf genommener Abmangel aufzunehmen.

I. Ermittlung der Kostenüber- oder -unterdeckung

a) Haushaltsjahr 2016

| | |
|--|---------------------|
| Abmangel lt. Rechnungsergebnis | -17.957,03 € |
| ./i. Einkalkulierter Abmangel Vorjahre | 0,00 € |
| + Einkalkulierte Überschüsse Vorjahre | 0,00 € |
| + in Kauf genommener Abmangel | 0,00 € |
| Verrechenbarer Gebührenabmangel | -17.957,03 € |

b) Haushaltsjahr 2017

| | |
|--|--------------------|
| Überschuss lt. Rechnungsergebnis | 40.605,38 € |
| ./i. Einkalkulierter Abmangel Vorjahre | -1.464,72 € |
| + Einkalkulierte Überschüsse Vorjahre | 0,00 € |
| + in Kauf genommener Abmangel | 0,00 € |
| Ausgleichende Gebührenüberdeckung | 39.140,66 € |

c) Haushaltsjahr 2018

| | |
|--|--------------------|
| Überschuss lt. Rechnungsergebnis | 14.008,48 € |
| ./i. Einkalkulierter Abmangel Vorjahre | 0,00 € |
| + Einkalkulierte Überschüsse Vorjahre | 0,00 € |
| + in Kauf genommener Abmangel | 0,00 € |
| Ausgleichende Gebührenüberdeckung | 14.008,48 € |

II. Ausgleich der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen

Die Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der einzelnen Jahre sollen wie folgt ausgeglichen werden:

| Jahr | Überschuss (+) Abmangel (-) | A u s g l e i c h | | | | | |
|------|--------------------------------|-------------------|--------|--------|--------------|--------|--------|
| | | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
| 2016 | -17.957,03 € | 17.957,03 € | | | | | |
| 2017 | 39.140,66 € | -17.957,03 € | | | -21.183,63 € | | |
| 2018 | 14.008,48 € | | | | -14.008,48 € | | |
| | | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -35.192,11 € | 0,00 € | 0,00 € |

Die aus den Jahren 2017 und 2018 verbleibenden Überschüsse in Höhe von 35.192,11 € werden in die Gebühr für den Zeitraum 2020 - 2023 aufgenommen.

Aufgestellt:
Eutingen im Gäu, den 02.04.2020

Vanessa Vogt

Gemeinde Eutingen im Gäu
Landkreis Freudenstadt

4. S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub vom 26.05.2020

Aufgrund den §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), den §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), von § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 4, § 8 und § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlungen von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LabfG), den §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Freudenstadt und der Gemeinde Eutingen im Gäu zur Übertragung der Entsorgung von Bodenaushub aus definierten Vorhaben vom 03.11.1998/21.12.1998 hat der Gemeinderat am 28. April 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Benutzungsgebühr erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde Eutingen im Gäu erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Beseitigung des Bodenaushubes Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühr beträgt **7,34 Euro** pro m³ Bodenaushub. Angefangene m³ werden abgerundet.
- (3) Für die Berechnung des Volumens ist der bei der Anlieferung bestehende Zustand maßgebend.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Eutingen im Gäu, den 26.05.2020

Armin Jöchle
Bürgermeister